

# **Satzung Für den Sportverein Fair Sport e.V.**

**Rev 4 vom 29. Juni 2014**

<b>§ 1 Name und Sitz</b> .....	3
<b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</b> .....	3
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§ 4 Beiträge</b> .....	4
<b>§ 5 Finanzierungsplan</b> .....	4
<b>§ 6 Organe</b> .....	4
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b> .....	5
<b>§ 8 Vorstand</b> .....	5
<b>§ 9 Rechtsvertretung</b> .....	6
<b>§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b> .....	6
<b>§ 11 Auflösung</b> .....	7
<b>§ 12 Sonstiges</b> .....	7

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Sportverein führt den Namen „Fair Sport“ mit dem Zusatz e.V. gemäß Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden und hat seinen Sitz in Dresden.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein stellt sich das Ziel, Möglichkeiten für die Betätigung im Judo sport interessierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu schaffen.
- 2.2. Dabei sollen leistungssportliche Ziele nicht im Vordergrund stehen.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Förderung des Sports auf breiter Ebene. Dies wird verwirklicht durch die Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb, Qualifikationen im Vereinsinteresse und erlebnispädagogischen Maßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen die für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene zugänglich sind.
- 2.4. Die Mittel des Sportvereins Fair Sport e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### 3.1. Erwerb

- a) Mitglied des Sportvereins Fair Sport e.V. kann jede natürliche Person werden. Minderjährige unter 18 Jahre benötigen die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- b) Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt, über den der Vorstand entscheidet.

### 3.2. Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand (vgl. § 8 dieser Satzung) zu richten. Der Austritt ist mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Quartals zulässig, jedoch werden schon geleistete Beiträge auf Zeiträume bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht zurückerstattet. Für minderjährige Vereinsmitglieder unter 18 Jahren hat die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

- c) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, der Trainer oder Übungsleiter.
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen.
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - wegen Verstoßes gegen die Schul- und Hallenordnung der Trainings- und Wettkampfstätte.
  - wegen mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, dem Eigentum der Schulen und Sportstätten oder dem Eigentum anderer Vereinsmitglieder.
  - wegen Handlungen und Äußerungen, die geeignet sind, die Ehre, das Rufbild, die Kreditwürdigkeit, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele oder das Ansehen des Vereins oder einzelner Vorstandsmitglieder des Vereins beschädigen.
- d) Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand einreichen, was der Schriftform bedarf. In einem solchen Fall berät der Vorstand unverzüglich über die Berufung und lädt zu seiner Beratung das Mitglied. Die Beschlussfassung über die Berufung findet unter Ausschluss des Mitgliedes statt. Der Beschluss ist endgültig.

## **§ 4 Beiträge**

- 4.1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der Vorstand. Er gibt dem Verein eine Beitragsrichtlinie.

## **§ 5 Finanzierungsplan**

- 5.1. Als Finanzierungsprioritäten liegen die Beitragszahlungen der Mitglieder und die Aufnahmegebühr zugrunde.
- 5.2. Weitere Finanzquellen des Vereins sind kommunale Unterstützungen, Unterstützungen des Landesverbandes und die Bezuschussung durch Dachverbände.
- 5.3. Spenden und Sponsoring können dem Verein direkt zugeführt werden.
- 5.4. Alle finanziellen Mittel unterliegen der Verwaltung durch den Vorstand. Die Verwendung erfolgt im Vereinsinteresse.

## **§ 6 Organe**

- 6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie findet einmal jährlich statt.
- 7.2. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei elektronische Ladung (via E-Mail) zulässig ist.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreibt. Dann nämlich gelten diese.
- 7.6. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer bestimmt.
- 7.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 7.8. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 7.10. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens 7 Tagen eingehalten werden. Für alles Weitere gelten die Bestimmungen des Absatzes 7.4.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.2. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer.
- 8.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht für einzelne Angelegenheiten erteilen. Zur wirksamen Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- 8.4. Der Vorstand bleibt bis zum Ende des Tages im Amt, an dem die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit einen neuen Vorstand gewählt hat.
- 8.5. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 8.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder lädt unverzüglich zu einer außerordentlichen Wahlmitgliederversammlung ein.
- 8.7. Der Vorstand haftet dem Verein und Vereinsmitgliedern gegenüber aus der Erfüllung seiner Pflichten nur für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Rechtsvertretung**

- 9.1. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 10.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 10.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 10.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 10.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 10.5 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den

Verein entstanden sind erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- 10.6 Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 10.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Auflösung**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Dresden e.V. mit der Maßgabe, dass dieser das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke verwendet.

## **§ 12 Sonstiges**

- 12.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2. Die Kasse des Vereins wird durch den Kassenwart bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft vorgelegt.
- 12.3. Der Verein, seine Organe und seine Erfüllungsgehilfen (Trainer, Übungsleiter) haften gegenüber seinen Mitgliedern für entstehende Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.